

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2017

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2017 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

- Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie)**

Hinweis: Anzulegender Wert ist nicht mit Einspeisevergütung gleichzusetzen, er ist die Basis zur Ermittlung der Marktprämie

- Einspeisevergütungen für Anlagen ≤ 100 kW (§ 21 Abs.1 Nr.1 EEG)**

Hinweis: Beanspruchung für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschl. 100 kW

- Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 21 Abs.1 Nr.2 EEG)**

Hinweis: Anlagen, die keine Direktvermarktung realisieren können (Dauer ist begrenzt)

§ 40 Wasserkraft (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Wasserkraft	Bemessungsleistung						
	(Angaben in ct/kWh)	bis 500 kW	bis 2 MW	bis 5 MW	bis 10 MW	bis 20 MW	bis 50 MW	ab 50 MW
2017	Anzulegender Wert	12,40	8,17	6,25	5,48	5,29	4,24	3,47
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,20						
	Vergütung „Ausnahmefall“	9,92	6,54	5,00	4,38	4,23	3,39	2,78

Hinweis: „Altanlagen“, d.h. Inbetriebnahme vor dem 1.1.2009, können „modernisiert“ werden, um die Vergütungen nach dem EEG 2017 zu beanspruchen. „Modernisierung“, d.h. Erhöhung des Leistungsvermögens (Details siehe § 40 Abs.2 EEG). (Für „modernisierte“ Anlagen mit einer installierten Leistung größer 5 MW ist § 40 Abs.3 EEG zu beachten).

§ 41 Deponiegas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Deponiegas	Bemessungsleistung	
	(Angaben in ct/kWh)	bis 500 kW	bis 5 MW
2017	Anzulegender Wert	8,17	5,66
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,97	
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,54	4,53

§ 41 Klärgas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Klärgas	Bemessungsleistung	
	(Angaben in ct/kWh)	bis 500 kW	bis 5 MW
2017	Anzulegender Wert	6,49	5,66
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,29	
	Vergütung „Ausnahmefall“	5,19	4,53

§ 41 Grubengas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Grubengas	Bemessungsleistung		
	(Angaben in ct/kWh)	bis 1 MW	bis 5 MW	ab 5 MW
2017	Anzulegender Wert	6,54	4,17	3,69
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,34		
	Vergütung „Ausnahmefall“	5,23	3,34	2,95

§ 45 Geothermie (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Geothermie	ct/kWh
2017	Anzulegender Wert	25,20
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	25,00
	Vergütung „Ausnahmefall“	20,16

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2017

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2017 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

§ 42 Biomasse (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 150 kW) ^{*1)}

Inbetriebnahme	Biomasseanlagen (ohne Bioabfallvergärungsanlagen und ohne sog. Gülle-Kleinanlagen)	Bemessungsleistung ^{*2)}			
		(Angaben in ct/kWh)			
		bis 150 kW	bis 500 kW	bis 5 MW	bis 20 MW
Q1/2017	Anzulegender Wert	13,32	11,49	10,29	5,71
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	13,12	11,49	10,29	5,71
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,66	9,19	8,23	4,57
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW installierter Leistung ^{*3)}			
Q2-Q3/2017	Anzulegender Wert	13,25	11,43	10,24	5,68
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	13,05	11,43	10,24	5,68
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,60	9,14	8,19	4,54
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW installierter Leistung ^{*3)}			
Q4/2017	Anzulegender Wert	13,19	11,38	10,19	5,65
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,99	11,38	10,19	5,65
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,55	9,10	8,15	4,52
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW installierter Leistung ^{*3)}			

§ 43 Vergärung von Bioabfällen (Ausschreibung grunds. ab Pinst > 150 kW) ^{*1)}

§ 44 Vergärung von Gülle

Inbetriebnahme	Vergärung von Bioabfällen (Hinweis: Mind. 90% Bioabfälle i.S. der Nr. 200201, 200301, 200302 der BioAbfV)	Bemessungsleistung ^{*2)}		Vergärung von Gülle (Sog. Gülle-Kleinanlagen) (Hinweis: Grundsätzlich gilt ein Mindestanteil von 80% Gülle)
		(Angaben in ct/kWh)		Installierte Leistung
		bis 500 kW	bis 20 MW	bis 75 kW
Q1/2017	Anzulegender Wert	14,88	13,05	23,14
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	14,68	13,05	22,94
	Vergütung „Ausnahmefall“	11,90	10,44	18,51
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW inst. Leistung ^{*3)}		
Q2-Q3/2017	Anzulegender Wert	14,81	12,98	23,02
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	14,61	12,98	22,82
	Vergütung „Ausnahmefall“	11,85	10,38	18,42
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW inst. Leistung ^{*3)}		
Q4/2017	Anzulegender Wert	14,73	12,92	22,91
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	14,53	12,92	22,71
	Vergütung „Ausnahmefall“	11,78	10,34	18,33
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW)	40 € pro kW inst. Leistung ^{*3)}		

*1) Grundsätzlich sind Biomasseanlagen auszuschreiben. Es bestehen zwei Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.4 EEG):

- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 150 kW
- Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2018, wenn sie nach BImSchG genehmigungsbedürftig / Bundesrecht zugelassen / Baurecht genehmigungsbedürftig sind UND bis zum 31.12.2016 genehmigt oder zugelassen sind.

*2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW besteht nur bis zur Bemessungsleistung von 50 % der installierten Leistung (Details siehe § 44b Abs.1 EEG).
In einem weiteren Paragraphen wird die Förderung bei Überschreitung der Höchstbemessungsleistung (50 % Biogasanlagen, 80 % bei Biomasseanlagen) in Abhängigkeit der Vermarktungsform reduziert (Details siehe § 39h Abs.2 EEG).

*3) Der Anspruch besteht nur für Biogasanlagen, wenn eine Förderung nach § 39, § 42 oder § 43 EEG beansprucht wird (Details siehe § 50a EEG).

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2017

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2017 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

§ 46 Windenergie an Land (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 750 kW) *1)

Inbetriebnahme	Windenergie an Land	Anfangswert [ct/kWh]	Grundwert [ct/kWh]
Jan. - Feb. 2017	Anzulegender Wert	8,38	4,66
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,98	4,26
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,70	3,73
März 2017	Anzulegender Wert	8,29	4,61
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,89	4,21
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,63	3,69
April 2017	Anzulegender Wert	8,20	4,56
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,80	4,16
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,56	3,65
Mai 2017	Anzulegender Wert	8,12	4,51
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,72	4,11
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,50	3,61
Juni 2017	Anzulegender Wert	8,03	4,47
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,63	4,07
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,42	3,58
Juli 2017	Anzulegender Wert	7,95	4,42
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,55	4,02
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,36	3,54
Aug-Sept. 2017	Anzulegender Wert	7,87	4,37
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,47	3,97
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,30	3,50
Okt. - Dez. 2017	Anzulegender Wert	7,68	4,27
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,28	3,87
	Vergütung „Ausnahmefall“	6,14	3,42

- *1) Grundsätzlich sind Windenergieanlagen an Land auszuschreiben. Es bestehen drei Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.2 EEG):
- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 750 kW
 - Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2018, wenn sie bis 31.12.2016 BImSchG genehmigt wurden und bis 31.01.2017 registriert wurden
 - Pilotwindanlagen (Gesamtleistung limitiert)

§ 47 Windenergie auf See (Ausschreibung) *1)

Inbetriebnahme	Windenergie auf See		ct/kWh	
2017	Anzulegender Wert	Anfangswert	Standard (§ 47 Abs.2 EEG) / Hinweis: Mind. 12 Jahre	15,40
			Erhöhter Wert (§ 47 Abs.3 EEG) / Hinweis: 8 Jahre	19,40
		Grund- bzw. Endwert (§ 47 Abs.1 EEG)	3,90	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	Anfangswert	Standard (§ 47 Abs.2 EEG) / Hinweis: Mind. 12 Jahre	15,00
			Erhöhter Wert (§ 47 Abs.3 EEG) / Hinweis: 8 Jahre	19,00
		Grund- bzw. Endwert (§ 47 Abs.1 EEG)	3,50	
	Vergütung „Ausnahmefall“	Anfangswert	Standard (§ 47 Abs.2 EEG) / Hinweis: Mind. 12 Jahre	12,32
			Erhöhter Wert (§ 47 Abs.3 EEG) / Hinweis: 8 Jahre	15,52
		Grund- bzw. Endwert (§ 47 Abs.1 EEG)	3,12	

- *1) Grundsätzlich sind Windenergieanlagen auf See auszuschreiben. Es bestehen zwei Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.5 EEG):
- Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2020, wenn sie bis 31.12.2016 eine EnWG-Netzanbindungszusage erhalten haben
 - Pilotwindanlagen (Maßgabe Windenergie-auf-See-Gesetz)

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2017

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2017 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

§ 48 Solare Strahlungsenergie (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 750 kW) *1)

Inbetriebnahme	Solare Strahlungsenergie (Angaben in ct/kWh)	Installierte Leistung (Modulleistung)			
		Sogenannte „Gebäudeanlagen“ (§ 48 Abs.2 EEG) *2)			Sog. „Freiflächenanlagen“ (§ 48 Abs.1 EEG)
		bis 10 kW	bis 40 kW	bis 750 kW	bis 750 kW
Jan. - April 2017	Anzulegender Wert	12,70	12,36	11,09	8,91
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,30	11,96	10,69	8,51
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,16	9,89	8,87	7,13
Mai 2017	Anzulegender Wert	12,67	12,33	11,06	8,89
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,27	11,93	10,66	8,49
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,14	9,86	8,85	7,11
Juni 2017	Anzulegender Wert	12,64	12,30	11,03	8,87
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,24	11,90	10,63	8,47
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,11	9,84	8,82	7,10
Juli - Okt. 2017	Anzulegender Wert	12,60	12,27	11,01	8,84
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,20	11,87	10,61	8,44
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,08	9,82	8,81	7,07
Nov. 2017	Anzulegender Wert	Bekanntgabe durch die BNetzA spätestens am 31.10.2017			
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	Bekanntgabe/Berechnung spätestens am 31.10.2017			
	Vergütung „Ausnahmefall“	Bekanntgabe/Berechnung spätestens am 31.10.2017			

*1) Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 750 kW (Details siehe § 22 Abs.3 EEG).

*2) Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (Details siehe § 48 Abs.3 EEG).

Ergänzende Hinweise:

- Diese Übersicht kann nicht alle Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abbilden.
- In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Details siehe § 23 Abs.2 EEG).
- Die Vergütungsdauer beträgt für Anlagen im Ausschreibungsverfahren 20 Jahre, für Anlagen mit gesetzlich festgelegtem Fördersatz 20 Kalenderjahre zzgl. Inbetriebnahmejahr (Details siehe § 25 EEG).
- Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.